



Erläuterungen zur Unterschutzstellung – Denkmalschutzobjekte des Kantons Bern

Baudenkmäler, für deren Erhaltung und Restaurierung vom Kanton Bern staatliche Finanzhilfen ausgerichtet werden, werden gemäss kantonaler Denkmalpflegegesetzgebung unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung ergänzt den baurechtlichen Schutz.¹ Sie erfolgt in der Regel einvernehmlich mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Grundeigentümerschaft und dem Kanton Bern;² in Ausnahmefällen kann der Regierungsrat des Kantons Bern einseitig die behördliche Unterschutzstellung anordnen.³ Vor dem Inkrafttreten des kantonalen Denkmalpflegegesetzes (1.1.2001) wurden alle kantonalen Unterschutzstellungen mit Regierungsratsbeschluss angeordnet.⁴ Die Unterschutzstellung stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar, welche die Eigentümerschaft und deren künftige Rechtsnachfolger bindet. Sie hat zur Folge, dass Veränderungen am Baudenkmal nur mit Zustimmung der Denkmalpflege vorgenommen werden dürfen.⁵

Im Unterschutzstellungsvertrag bzw. Regierungsratsbeschluss wird der Umfang des Schutzes festgelegt, wobei insbesondere folgende Abstufungen unterschieden werden:

Schutzumfang	Bemerkungen
«Das Gebäude in seiner Gesamtheit»	Das Objekt ist sowohl in seiner äusseren Erscheinung (Fassaden, Dachlandschaft, Fenster etc.) als auch in seinem Inneren (Raumstrukturen und bedeutende feste Ausstattungen wie etwa Täfer, Einbaumöbel oder Treppengeländer) zu erhalten.
«Das Gebäude in seiner äusseren Erscheinung»	Das Objekt ist in seiner äusseren Erscheinung (Fassaden, Dachlandschaft, Fenster etc.) zu erhalten.
Unterschutzstellung einzelner Bauteile und Ausstattungen (z.B. Kachelöfen, Kirchenorgeln etc.)	Die speziell aufgeführten Objekte sind ungeachtet des für das Gebäude geltenden Schutzzumfangs zu erhalten.

Die Grundeigentümerschaft erhält ein Exemplar des Unterschutzstellungsvertrages bzw. des Regierungsratsbeschlusses.

Für Auskünfte zur Unterschutzstellung und Gesuche um Einsicht in den Unterschutzstellungsvertrag bzw. den Regierungsratsbeschluss ist in der Einwohnergemeinde Bern die Denkmalpflege der Stadt Bern und im übrigen Kantonsgebiet die Denkmalpflege des Kantons Bern zuständig:

Denkmalpflege der Stadt Bern
Junkerengasse 47
3000 Bern 8
Telefon +41 31 321 60 90
E-Mail: denkmalpflege@bern.ch

Denkmalpflege des Kantons Bern
Schwarztorstrasse 31
3001 Bern
Telefon +41 31 633 40 30
E-Mail: denkmalpflege@be.ch

¹ Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8.9.1999 (DPG, BSG 426.41); Artikel 10a-f des Baugesetzes vom 9.6.1985 (BauG, BSG 721.0).

² Artikel 14 des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8.9.1999 (DPG, BSG 426.41).

³ Artikel 15ff. DPG.

⁴ Artikel 3 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltermäler und Urkunden vom 16. März 1902. Dieses Gesetz wurde mit dem Inkrafttreten des DPG aufgehoben. Die nach dem alten Recht unter Schutz gestellten Objekte gelten als einvernehmlich geschützte Objekte (vgl. Art. 39 Abs. 1 DPG).

⁵ Artikel 17 Absatz 1 DPG.